Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt

Band: 2 (1912)

Artikel: Rorschach zur Zeit des Untergangs der alten Eidgenossenschaft und der Mediation : ortsgeschichtliche Skizze

Autor: Willi, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-947259

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

234509

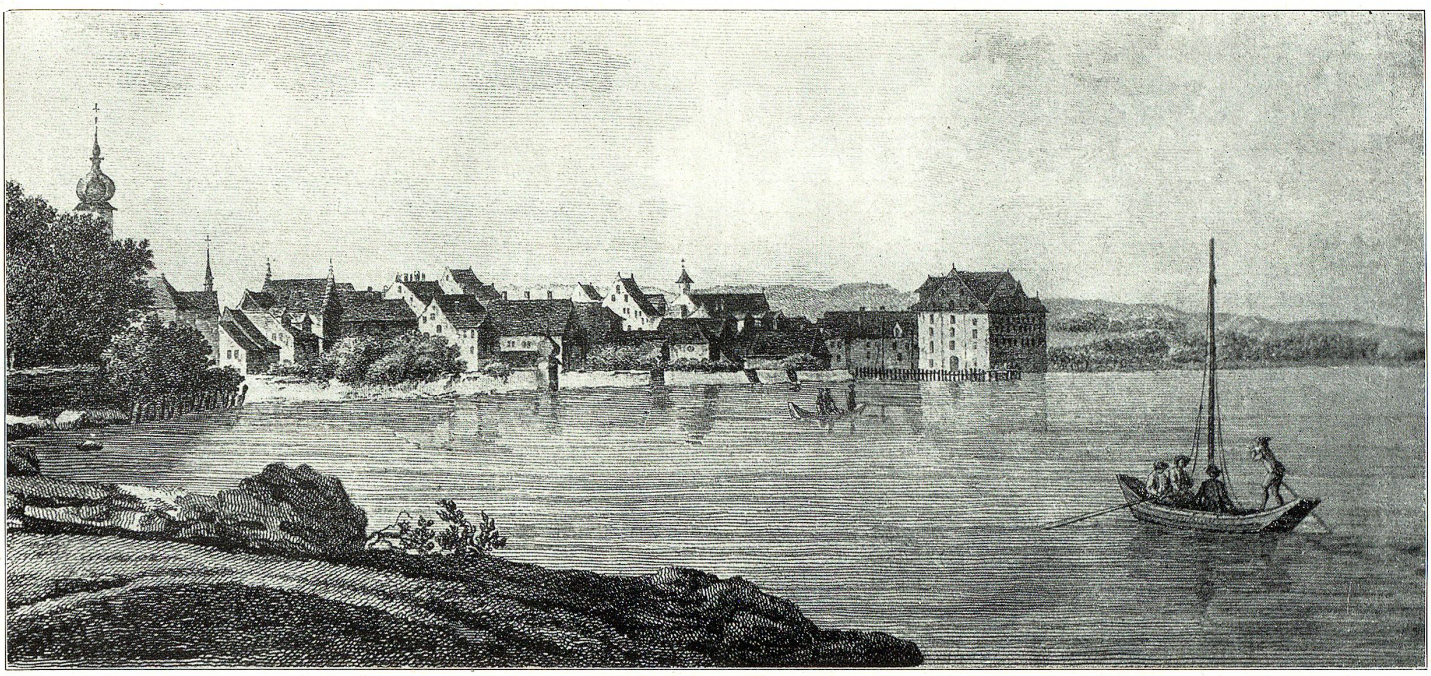

Gesamtansicht

Rorschach zur Zeit des Untergangs der alten Eidgenossenschaft und der Mediation.

Ortsgeschichtliche Skizze von F. Milli.

1. An der Jahrhundertwende.

a) Das Dorfbild.

Wer zu Ende des 18. Jahrhunderts in unsere Dorfschaft eintrat, mußte, wie Zeitgenossen berichten, bald für den anmutigen Flecken eingenommen sein. Hinter den eng an das Wasser sich drängenden Häusern mit den vielen seewärts liegenden Gärten dehnten sich weite Wiesengründe aus, unterbrochen von wallenden Kornfeldern und Rebgärten. Ungefähr beim Hause zum Negropont trat man in den Hofetter ein, zu welchem der untere und obere Flecken, (bis zum heutigen Bellevue) und der Hengart gehörten. Wer als Hofgenosse vor der Revolutionszeit in diesem engern Ortsumfange ansäßig war, erfreute sich von der Landeshoheit bewilligter Vorrechte und Freiheiten. So kamen ihm das Recht der Ammannwahl, Befreiung von der Hofstattpfennigpflicht, das freie Recht, Wein vom Zapfen aufzutun und zu schenken etc. zu. Der Einzug war beschränkt. „Zwischen den Bögen" (Hirschen und Restaurant Witta) aber lag der fürstäbtische Besitz wieder mit eigenen Rechten. Bei dem untern Bogen stand das älteste kirchliche Monument, die St. Jakobskapelle, aus dem 9. Jahrhundert. Mitten auf der Straße des obern Fleckens sammelten zwei Brunnen alle Durstigen. An den wöchentlichen Markttagen belebten sich die Straßen. Beim Zeichen der Kornmarktglocke begannen Kauf und Verkauf. Unter den Torbogen schwankten die Fuhren heimwärts, abgemessen und verzollt, „sonst wären die Obrigkeit um das Geld, Träger und Fuhrleute zu See und Land um ihren Lohn, Roß und Vieh an Leib und Gut betrogen." Wenn der Markt zu Ende war, machten sich die Eingesessenen zu ihrem Schöppchen in den Most- und Weinstuben auf, die zumeist im ersten Stocke lagen, und erzählten sich von verkürzten Rechten, von bösen Zeitläufen, von drohenden Kriegsgefahren.

b) Zur Zeit der Helvetik.

Bis 1798 herrschte in der alten Landschaft und im Toggenburg, also vom Rorschacher Seegestade bis an die Quelle der Thur der Fürstabt von St. Gallen. Was heute zum ganzen Gebiete des St. Gallerlandes gehört, bildete damals eine bunte Musterkarte von kleinen Herrschaften, die mehr oder minder enge, freiwillig oder durch Zwang dem eidgenössischen Staatengebilde angegliedert waren. Als Herr des Fürstenlandes und des Toggenburgs hatte Abt Caspar schon 1451 mit den Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein Burg- und Landrecht geschlossen und nahm als solcher an den Tagsatzungen selbst oder durch Vertretung teil. Als Reichsfürst war er aber zugleich einigermaßen dem „heilgen Reiche deutscher Nation" verpflichtet. Wenn er auch nicht mehr an den Verhandlungen der deutschen Reichstage teilnahm, so unterließ er doch bei einem Thronwechsel die Huldigung nicht und empfing die Stiftslande jeweils von seinem neuen Herrn wiederum als Lehen. In der Ausübung seiner landesherrlichen Funktionen war er zum Teil durch kirchliche Satzungen gebunden, die dem Kapitel einen bedeutenden

Anteil an Verwaltung und Regierung sicherten. Daneben standen ihm ein kleiner Hof und ein weltliches Beamtenkollegium zur Seite. Kleine Dienste wurden jeweils den Hofkavalieren übertragen, wodurch sich im Stiftslande eine Art Beamtenaristokratie zu bilden vermochte, zu welcher z. B. die Familie von Bayer in Rorschach zu rechnen war. Aus dieser Beamtenschaft gingen dann meistens die höhern Würdenträger des äbtischen Hofes hervor, so die Landvögte über das Toggenburg, die Reichsvögte von Wil, die Obervögte von Oberberg bei Goßau und zu Rorschach, welch letztere ihren Sitz früher zeitweise im St. Anna Schloß, später aber in dem Vogtei- und Amtsgebäude am Hafenplatze, beim obern Tore, hatten. An den eidgenössischen Tagungen ließ sich der Abt oft durch seinen verantwortlichen Landeshofmeister vertreten, während der Hofkanzler die täglichen Geschäfte und die fürstäbtische Kanzlei besorgte und der Hofmarschall dem kleinen fürstlichen Hofe vorstand.

In Rapperswil gedieh unter dem Schutze der Eidgenossen ein städtisches Gemeinwesen, Uznach, Gaster und Gams waren Schwyz und Glarus als Herrschaftsgebiete zugefallen. Im Sarganserland und Rheintal lag die Ausübung der Hoheitsrechte in den Händen eidgenössischer Landvögte und im letztgenannten Gebiete zum Teil auch in den Befugnissen äbtischer Amtsleute. Das Werdenberg mußte in Unterwürfigkeit dem „gnädigen Herren" von Glarus huldigen.

In dem Sturmeswehen der neunziger Jahre stürzten nun alle diese feudalen Gebilde. In unserer Gegend trat an Stelle der äbtischen Herrschaft ein demokratischer Freistaat, der bald im neugeschaffenen helvetischen Einheitsstaate aufging. Rorschach bildete alsdann einen der 13 Distrikte des Kantons Säntis. Der vom helvetischen Direktorium ernannte Regierungsstatthalter Bolt übertrug die Leitung des Distrikts Rorschach dem Unterstatthalter Heer. Als Agent, der den Verkehr der Ortsbehörden mit den verschiedenen helvetischen Amtsstellen vermittelte, wurde Bürger Leopold Lanter ernannt.

Diese durch französische Gewalt vollzogene Umänderung brachte unserm Lande und damit auch unsern Landschaften gar wechselvolle Geschicke, die schamlose Ausbeutung durch die Boten der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die schrecklichen Leiden eines europäischen Krieges auf dem Schauplatz eines kleinen Landes, in dem der Kriegesschritt fremder Heere den Wohlstand, das Glück von Hunderttausenden vernichtete.

Nachdem im Sommer 1798 ein Bündnis zwischen Oesterreich und Rußland gegen die französische Republik geschlossen war, besetzten die Oesterreicher Graubünden, und sofort legte Massena seine Heere in die Ostschweiz. In Rorschach besorgte nach erfolgtem Befehl eine Kommission die Einquartierungsgeschäfte. Sofort wurde das Armenleutenhaus zur Aufnahme verwundeter französischer Soldaten eingerichtet. Am 16. November ernannte die Bürgergemeinde dieses Komitee mit Vollmacht und Gewalt zur prov. Munizipalbehörde. Ihr stand Bürger Jos. Bayer als Präsident vor. Gleich anfangs lastete ein unsäglicher Druck auf der Ortschaft, die damals 183 Wohnhäuser nebst einigen öffentlichen Gebäuden mit einer Einwohnerschaft von 1150 Seelen zählte.

An Hand eines auf Befehl der Regierung aufgenommenen geheimen Steuerregisters läßt sich nach damaligem Häuserwerte der schuldenfreie Gebäudebesitz samt Kapitalien und steuerpflichtigen Gütern auf 486,481 fl. berechnen. Eine Gemeindeanlage folgte auf die andere. Dazu kam eine Reihe anderer Abgaben, Staats-, Kriegs-, Getränk-, Handänderungs-, Luxus- und Handelssteuern. Die sieben vornehmsten Bürger hatten innert 3 Jahren 21,170 fl. 28 kr. Gemeindeauslagen zu entrichten. Nicht minder drückten die Lasten den gewöhnlichen Bürger. Keine Proteste an die Regierung des Kantons Säntis verringerten die Leiden der Einquartierung und Requisitionen. Der Schrecken vor einer zügellosen Soldateska vermehrte die Angst und Sorge der bedrängten Bürgerschaft. Im Februar 1799 erfolgten auch Aushebungen für das Elitekorps, das im Vereine mit den Franzosen das Vaterland gegen die Oesterreicher verteidigen sollte, in Wirklichkeit aber die Dienste der Franken zu besorgen hatte. Rorschach mußte 36 Mann stellen, die durch das Los ausgeschieden wurden. Nachdem die französischen Heerführer im Frühjahr den Kampf an die ganze Rheinlinie von Bünden bis zum Bodensee verlegt hatten, fielen unserm Dorfe bei den endlosen Truppendurchmärschen fortwährende Einquartierungen und beinahe unerschwingliche Requisitionen zu. Am 23. März mißlang Massenas Angriff auf Feldkirch. An den Häusern unseres Fleckens las man den Anschlag des Chefs der Elitetruppen, General Keller, „daß jeder Einwohner des Orts bei entstehendem nächtlichem Alarme auf den ersten Kanonenschuß sein Haus beschließe und alsobald Laternen mit brennenden Lichtern vor die Fenster stelle; jeder, der wider diesen Befehl handeln würde, solle als mit dem Feind in Einverständnis zu stehen angesehen und darnach bestraft werden." Die Räumlichkeiten auf Mariaberg wandelte man zu einem Lazaret für verwundete Franzosen um. Nach der Schlacht bei Stockach erfolgte der Rückzug der Franzosen und der Reichshof erhielt Truppen, die vom helvetischen Direktorium mit Blutgesetzen requiriert worden waren, die auch ganz nach französischem Muster verpflegt werden mußten.

Mitten in diesen Wirren kam man doch noch dazu, die Munizipalität definitiv zu bestellen. Bürger Wetzler wurde zum Gemeindepräsidenten ernannt. Inzwischen hielten die Oesterreicher bei Bregenz eine Flotille in Bereitschaft. Die Franzosen trafen in Rorschach die gleiche Maßregel. Eine ungeheure Aufregung bemächtigte sich der Einwohnerschaft. Viele Einwohner hofften auf einen Sieg der Oesterreicher, auf das Ende des lästigen Zentralregimentes, dem man die Schuld an den Zuständen zuschob. Man sehnte sich nach den alten Zuständen. Die Munizipalität entlehnte Gelder, griff die Fonde an, die Anlagequoten und der Brotpreis stiegen. Ein Kommandant löste den andern ab. Die Protokollnotiz vom 20. Mai 1799 kennzeichnet die damalige Lage der Bürgerschaft: „Da die abgewichene Nacht und heute früh die fränkischen Truppen retirierten, so versammelte sich die ganze Munizipalität, um zweckmäßige Maßregeln zu ergreifen; es wurde beliebt, den anrückenden Truppen eine Deputation entgegen zu schicken und um Schonung zu bitten, ferner den Freiheitsbaum umzutun und die Bürgerschaft zum stillen, ruhigen Betragen zu ermahnen." Den einrückenden Oesterreichern

folgte Abt Pankraz und für kurze Zeit kehrten die alten Zustände zurück. Allein nach den Schlachten bei Zürich und Schännis wurden die Kantone Linth und Säntis wieder hergestellt, und jede föderalistische Gegenrevolution erlag der französischen Macht. Wir begreifen wohl den Notschrei der Rorschacher Munizipalität in einem Schreiben an die Verwaltungskammer, da das Dorf laut militärischer Abrechnung innert drei Jahren die Lasten für 153,849 Verpflegungstage zu tragen hatte, die mit den Lieferungen und Fuhren auf 54,787 fl. 52 kr. zu stehen kamen: „Das Blut, das so täglich unsern Bürgern unter den Fingern hervorgepreßt wird und der Bettelstab, an welchen schon manche gotteserbärmlich hingedrängt sind und die leider herannahende Verzweiflung, wenn das gegenwärtige Uebel nicht bald aufhören sollte, leiden keine Parteilichkeit und keine unpassende Verordnungen, unter deren Druck wir erweislich schon genugsam lange Zeit gestanden. Wir fordern und erwarten demnach in diesem Falle (Erleichterung der Einquartierung) nicht väterliche Beihilfe, sondern von Euch, als Stellvertreter, nur jenes, was ihr beizutragen vor Gott und der ehrlichen Welt schuldig seid.“ (10. Dez. 1799.)

Der obere Flecken

2. 1803—1813.

a) Die Entstehung des Kantons St. Gallen.

Im Jahre 1802 regte sich im Kanton Säntis zum zweitenmale der deutliche Unwille über das unitarische System, das keine Rücksicht auf die politische und kirchliche Entwicklung der Landschaften genommen hatte. Das Appenzellerland machte Anstrengungen, vom Kanton Säntis abgetrennt zu werden, und St. Gallen sollte zur Hauptstadt eines neuen Kantons, gebildet aus dem Fürstenlande und der Stadt, erhoben werden. Rorschach ließ sich ebenfalls an der Versammlung aller Gemeindeausschüsse in Bruggen am 17. September 1802 vertreten, wo beschlossen wurde, man wolle sich bei den Urkantonen über ihre Stellung zur alten Landschaft informieren, falls diese sich „demokratisieren“ würde. Doch die Urkantone wollten sich neutral verhalten bis zur Einberufung aller Stände. Auf einer Tagsatzung zu Schwyz wurde bereits der Gedanke geäußert, daß die Menge ostschweizerischer Landschaften zu einem staatlichen Gebilde vereinigt werden sollten. Doch die Ausführung blieb fremder Hand vorbehalten. Schon funktionierte bei diesen letzten verzweifelten Versuchen, sich endlich wieder einmal selbst zu gehören, ein Landrat, und Ende September sollten einer Landsgemeinde folgende Beschlüsse empfohlen werden: Es sei die demokratische Regierungsform in unserer Gegend einzuführen. Dem Stifte St. Gallen soll das Eigentum gesichert, der Fürst als Landsmann anerkannt werden. Rorschach erklärte ebenfalls Zustimmung zu diesen Postulaten. Schon drohte in der Schweiz der Gegensatz der politischen Parteien zu einem Bürgerkriege zu führen. Da griff der mächtige erste Konsul befehlend in das Schicksal der eidgenössischen Gebiete ein, indem er durch die Einführung der föderativen Mediationsakte den helvetischen Einheitsstaat beseitigte. Diese Verfassung konnte dem Schweizervolke nach dem ruhmlosen Zusammenbruche des alten Bundes doch wieder einige Eigenart, Selbständigkeit und Selbstvertrauen zuteil werden lassen. Mit 5 andern neugeschaffenen Kantonen wurde nun auch St. Gallen in seinem heutigen Umfange den vollberechtigten Gliedern der Eidgenossenschaft angereiht und laut Verfassung in die acht Bezirke St. Gallen, Rorschach, Goßau, das obere und untere Toggenburg, das Rheintal, Sargans und Uznach eingeteilt. Diese Bezirke zerfielen in 44 Kreise mit einer oder mehreren Gemeinden. Nach einem Beschlusse des kleinen Rates wurden die Territorien von Rorschach und Rorschacherberg zu einer Gemeinde vereinigt. Die schleunigst einberufene Bürger-Versammlung Rorschachs nahm entschiedene Stellung gegen diese Einteilung und beorderte

eine Deputation nach St. Gallen. Diese stützte sich mit Erfolg auf die Bestimmung des Organisationsgesetzes, wonach zur Bildung einer politischen Gemeinde eine Einwohnerschaft von 1000 Seelen nötig war. Der ehemalige Reichshof zählte damals 166 bewohnte Häuser mit 1014 Einwohner.

Zwischen den beiden Nachbargemeinden brach einige Jahre später (1809—1811) ein erbitterter Zwist aus, wobei Rorschacherberg auf das Recht einer alten Zugehörigkeit zu Rorschach Anspruch erheben wollte. Den Anstoß gab die Besteuerung einiger Güter, wogegen Rorschacherberg Einsprache erhob. Grenzmarken waren zwischen den beiden nunmehrigen Gemeindeterritorien nie gesetzt worden. Vor 1798 gehörte Rorschacherberg zu dem Gerichte Rorschach. Markgenossenschaftlich aber waren die Vierhöfe am Berg vom Reichshofe getrennt und bildeten eine Hauptmannschaft. Ein Abkommen aus dem Jahre 1724 trennt die Gemeindegüter des Reichshof von denen des Berges und der Grub. Die Behauptung, daß eigentlich das gesamte Territorium bis an den Hofetter innert den Grenzen des Rorschacherberges liege, widerlegte die Rorschacher Gemeindebehörde durch den Hinweis auf die sog. Pfattenschau, eine rechtliche Gepflogenheit, die uns Bewohner des industriellen, städtischen Gemeinwesens so recht an den bäuerlichen Charakter des ehemaligen Hofes erinnern kann. Bis zur Revolution hatte ein Bannwart täglich den Umkreis abzugehen, innert welchem der Gemeindeboden lag und innert welchem die Rorschacher ausschließlich Trieb- und Trattrechte ausübten. Wenn Rorschacherberger Vieh diese Grenzen überschritt, wurde es weggenommen und nach Rorschach in den Pfandstall zum „goldenen Löwen" gestellt. Man pflegte dem Bannwarte für die Bemühungen nebst Holzfreiheit von jedem Gute eine Garbe zu geben.

Nach langem Streite einigten sich die Behörden auf die ungefähr heute noch gültige Grenzlinie. Die Wiedervereinigungsbestrebungen ruhten bis zum Jahre 1817, da sie mit neuer Kraft von unserer Nachbargemeinde ausgingen. Aber ebenso entschieden wehrte sich die Bürgerschaft Rorschachs, obwohl ihr für ewige Zeiten das Recht zugesichert wurde, daß der Ammann nur ihrer Bürgerschaft entnommen und Rorschacherberg sich mit zwei Vertretern im Rate begnügen werde. Seither haben sich unsere verkehrspolitischen und gewerblichen Verhältnisse geändert. Wenn wir infolge außerordentlichen Aufblühens wieder vor die gleiche Entscheidung gestellt würden, so müßten wir die Frage mit vergrößertem Interesse betrachten, weil wir inzwischen mit unserer Nachbargemeinde zu einer wirtschaftlichen Einheit verwachsen sind.

b) Das Gemeindewesen.

Am 24. Juli 1803 ersetzte die öffentliche Bürgerversammlung die Munipalitätsbehörde unter Präsident Frz. Jos. Zweifel durch das erste Syndikat oder den Gemeinderat. Franz Jos. Zweifel, Syndicus, Altpräs. Metzler, erster Beisitzer, Joh. Nepomuk Bayer, zweiter Beisitzer, bildeten das Bureau (kleiner Rat) mit einer Besoldung von 150 bis 220 fl. Gemeinderäte: Marzell Hoffmann, Altstatthalter Heer, Benedict Martignony, Altpräsident Baumgartner, Zunftmeister Bürke, Verwalter Baumgartner, Georg Frz. Roth.

Der Gemeinderat war die administrative Behörde der Schule, der Ortsgenossenschaft, der politischen Gemeinde und mit Zuzug einer Vertretung, des Ammanns aus dem Rorschacherberge, auch für die Kirchgemeinde. Mittelst eines komplizierten Wahlverfahrens wurde der Große Rat bestellt. Zur Wählbarkeit war der Census von 16,000 resp. 4000 fl. erforderlich. Der Kreis Rorschach bezeichnete im Entstehungsjahr des Kts. St. Gallen als Wahlmänner: Distriktsstatthalter Sartory, Marzell Hofmann, Dr. Blum, Altstatthalter Jos. Ant. Heer, Syndicus Frz. Jos. Zweifel, letzteren zugleich als gesetzmäßig ernannten Vertreter des Kreises.

Am 15. April 1803 begann die Geschichte des Kantons St. Gallen, als unter dem Geläute der Kloster- und St. Laurenzenglocken der erste große Rat den Eid auf die Verfassung des Kantons und die Bundesakte selbst leistete. Wenn diese auch nicht volkstümlichen Charakter trug, so konnte sie doch nach den Wirren der helvetischen Zeit Grundlage einer ruhigern Entwicklung werden. Rasch darauf entschied der Rat über eine Reihe von Gesetzen. Sie betrafen die Gemeindeordnung, die Armenpflege, das Steuerwesen, die kirchlichen Angelegenheiten, das Schulwesen. Es begann die kommunale Selbstverwaltung, die bis heute im wesentlichen unverändert geblieben ist. Schon im Juli wurde das Gesetz über den Loskauf vom Zehnten publiziert, 1804 eine Militärorganisation für den „Dienst des Vaterlandes" geschaffen. Dann folgte als bedeutende Neuerung die obligatorische Brandversicherungsanstalt. Der Gemeinderat verteilte die vielen Geschäfte, die mit der Einführung der Gesetze nötig waren, an einzelne Kommissionen.

Zu Anfang der Mediationszeit zählte Rorschach 127 stimmfähige Bürger, am Ende derselben 172, wovon 106 inkorporierte, 66 nicht nutznießende. An Gemeindegut war der Ort ziemlich reich: 140 Juchart Wald, 8 Juchart Baufeld und Weide, 7 Juchart Reben. In aller Eile und Heimlichkeit wurde im Frühjahr 1799 das Gemeindegut verteilt, wohl aus Furcht vor der helvetischen Regierung, der man eine Anexierung zugunsten des Staates zumutete, so daß man bei der Durchführung der Steuerordnung (1803) berichten konnte: „Ohne diese Gemeindeteile müßten viele als unvermöglich erklärt werden. Die Bürger hätten sich nach Kenntnisnahme des Gesetzes freiwillig eingeschätzt und unterschriftlich verpflichtet." Als dann eine ruhigere Zeit zurückkehrte, von 1819 an, wurden die Gemeindeteile allmählig wieder zusammengelegt.

Die Schwierigkeiten zur Einbürgerung selbst wurden durch die Wirkungen der Helvetik und Mediation einigermaßen gebrochen. Ansäßige Bürger, die s. Z. vom Abte den Gotteshausmannsbrief erhalten hatten, wie Gorini, Zardetti, Righetti, Sartori, Salvini etc. wurden durch die Verfassungsänderung rechtskräftig Bürger des Orts. Auf Drängen der Regierung setzte die Ortsbürgergenossenschaft im Jahre 1804 die Einkaufstaxe auf Grund des Bürgervermögens (Gemeindegut, Fonde, Gebäude und Kapitalien: 71,000 fl.) auf 700 fl. fest. Wie heute, so beurteilte auch damals die Bürgergemeinde jedes einzelne Aufnahmsgesuch. Während der ganzen Mediations-

zeit mußten die auswärtig seßhaft gewordenen Gemeindegenossen ihre Zugehörigkeit durch die Bezahlung des jährlichen Ausburgerguldens bekunden, wenn sie nicht Schwierigkeiten bei Verehlichung, armengenössiger Versorgung, Beanspruchung des Bürgerrechts riskieren wollten. Wie enge die Hofrechtsbestimmungen vor der Revolution waren, läßt sich aus folgenden zwei Beispielen über „das Hochzeithalten und sich seßhaft machen außerhalb des Gerichts" ersehen: „Johannes Hüttenmoser ab dem Bergle bei hohen Riet ist durch den ambtmann Johannes Waldmann vergünstigt worden, daß er törffe außerhalb des gericht hochzeithalten und ihm sein hof- oder gemeindtrecht aufbehalten werden, jährlichen sol geben 1 fl. (1702). Othmar Bischof, Hanselis sel. sohn von Underbilchen alß ein gemeinsgenoß hat bey aman Johannes Waldmann angehalten, ob er nit in dem gericht Rorschach alß an dem Lehn seßhaft machen und an seinem gemeindtrecht kein schaden bringe. Durch das freundtliche anhalten ist dem Bischof das gemeindtrecht vorbehalten, solle aber alle 2 jahr anhalten und die gebühr abstatten." (1703)

Nicht minder enge wurde in der Mediationszeit überall das Niederlassungsrecht verstanden. Verweigerungen der Niederlassung kamen häufig vor. Ebenso fremd mochte den alteingesessenen Handwerkern, die unter den Wirkungen der Zunftsatzungen des vorigen Jahrhunderts standen, die verfassungsmäßig garantierte Gewerbefreiheit erscheinen. Aehnliche Ziele wie die ehemaligen Zünfte verfolgte nun der obligatorische Handwerkerverein, und darum wurden auch manche Zunftgebräuche ins neue Jahrhundert hinübergenommen. Wie Niederlassungs- und Gewerbefreiheit aufgefaßt wurden, läßt sich aus einer Ratsverhandlung (1806) ersehen:

„Eine Abordnung der Zunft beschwert sich, daß fremde Niedergelassene in mehreren Professionen Konkurrenz machen, wogegen vom Gemeinderat vermerkt wird, die Erlaubnis zur Niederlassung gelte nur zwei Jahre. Während dieser Zeit lasse das Gesetz nicht einschränken. In Zukunft wolle man den Petenten Rechnung tragen." Erst nach jahrzehntelanger wirtschaftlicher Entwicklung wurde die heutige Auffassung der beiden Gesetze populär. Wir sind Kinder einer neuen Zeit.

Den ersten Handelshäusern v. Hofmann und v. Bayer gesellten sich als Handelsbeflissene im 18. Jahrhundert die Familien Albertis aus Genua, Gorini, Zardetti etc. bei und bewirkten einen Aufschwung des Großhandels. Auf der obern Bleiche (Gut des Hrn. Troxler, Rorschacherberg) und auf der untern (Rietle) wurde die Leinwatt zur Bleiche ausgelegt. Beide Bleichereien waren äbtische Besitzungen. Schauer, Zöllner, Besiegler, Tuchschneider, Blauschauer, Aufheber, Kübler, Bleicher, Färber, Manger, Feilträger und Fuhrleute, alle nahmen in guten Jahren Anteil an den Leinwattgeschäften. Doch der Schrecken der Kriegsjahre hatte Handel und Verkehr zum Stocken gebracht. Viele Hände beschäftigte auch der Kornhausverkehr: Kornmesser, Trägler, Fuhrleute etc. Der allgemeine Verkehr und speziell das Handels- und Marktwesen des ehemaligen Reichshofes fanden am Ende des 18. Jahrhunderts die meiste Förderung durch die unter ungemeinen Schwierigkeiten erfolgte Anlage einer Haupt-, Heer- und Handelsstraße durch den wahrhaft landesväterlich denkenden Fürstabt Beda, während sich früher aller Verkehr mühsam durch Karrenwege und Hohlstraßen schleppen mußte. (1774—1779). Auf Anordnung des nämlichen Fürstabtes erfolgte an der Schwelle des Jahrhunderts die Erstellung eines neuen Seehafens mit Quadersteinmauern, Vergrößerung des Niederlagshauses, des spätern Kaufhauses (1792—1795), das in den 70er Jahren wegen des vergrößerten Eisenbahnverkehrs abgebrochen werden mußte.

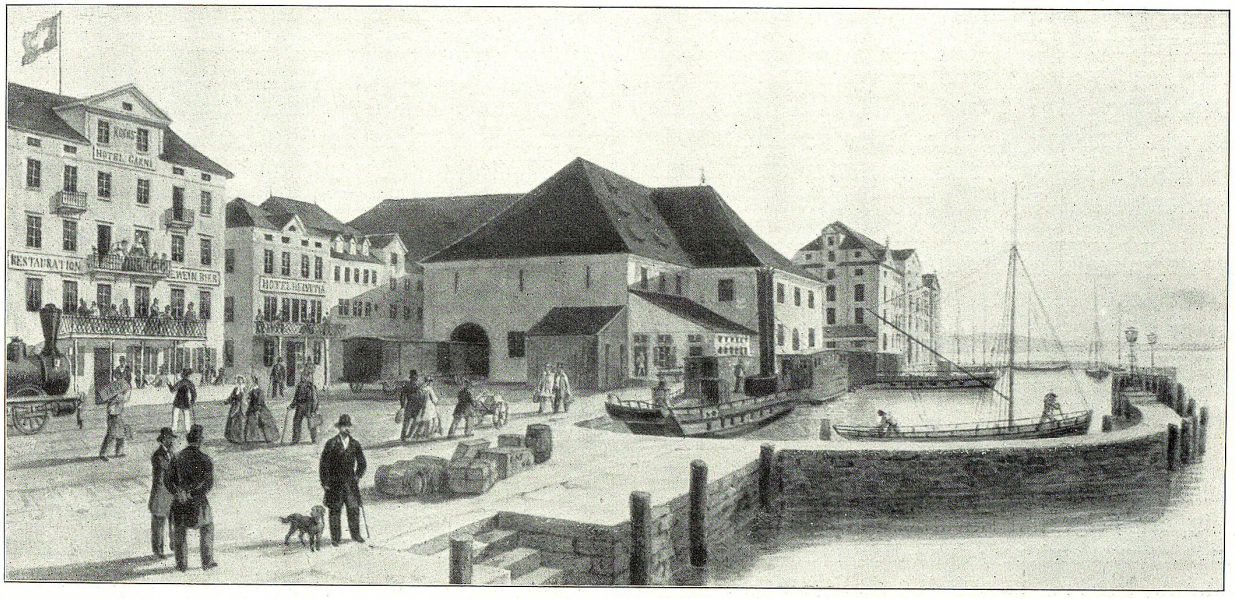

Kaufhaus

Die Armenunterstützung war zu Beginn der Mediationszeit meistenorts Sache der Freiwilligkeit. In Rorschach wanderte wöchentlich nach alter Uebung von Haus zu Haus die Armenbüchse, in die jeder Bürger je nach Wohlwollen und Vermögen seine freiwillige Steuer einzahlte. Armengut bestand sozusagen keines. Von der Seelenkapelle her bewegte sich jeden Samstag Abend ein

Zug von Kindern und Erwachsenen unter Führung des Bettelvogtes zum Hause des Säckelmeisters, der dann die eingegangenen Gelder und Vergabungen an Brot nach der von der Gemeindebehörde festgesetzten Liste verteilte. Wöchentlich wurden durchschnittlich 100—120 fl. ausgeteilt zum ehrenden Zeugnis gegenüber vielen Gemeinden, die ihre Armen bar aller Hilfe als Bettler das Land durchstreifen ließen. Dieser wohlwollende Sinn äußerte sich während des Hungerjahres 1817 in besonders gewinnendem Lichte. Bis 1798 half auch die äbtische Statthalterei Mariaberg an der Verpflegung der Armen mit. Mit Abgang des Klosters hörte die wöchentliche Armenspende auf Mariaberg auf, wo sonst wöchentlich 2 mal Brot, Mus und Mehl von den Unterstützungsbedürftigen abgeholt werden konnte, weshalb die örtliche Armenkommission die Unterstützungsbeiträge später zu erhöhen genötigt war. Die Armentabelle aus dem Jahre 1800 zählt auf: Bettler 0; Hausarme 36; davon krank 7, stumm 1, taubstumm 1, schlimme Augen 2, gehörlos 1, kraftlos und übelmögend 19, Tor 1, wahnwitzig 1, Halbnarr 1, Zwerg 1 und gibt die Bemerkung dazu: „Sämtliche führen sich aus lauter Armut sehr sittsam auf." Von 1804 an leistete jeder Bürger eine freiwillige, bestimmte Armensteuer. Immer lästiger wurde von Tag zu Tag und besonders an den Märkten der Gassenbettel der dürftigen und arbeitsscheuen Leute aus den umliegenden Gemeinden, sodaß die Bürgerschaft Maßregeln dagegen verlangte. Wie viele neue Mittel und Wege haben eine verständige Armengesetzgebung und philantropische Bestrebungen bis auf unsere Tage zu schaffen gewußt!

Wenn auch der ehemalige Reichshof durch die Mediationsakte politisch zu einem selbständigen Gemeinwesen bestimmt wurde, so blieb die neue Gemeinde kirchlich auch in der Folge mit Altenrhein und Rorschacherberg und mit letzterem auch noch durch die gemeinsame Schule verbunden. Bis 1783 unterrichtete ein Lehrer die fünfzigköpfige Schülerschaft. Seine Besoldung bestand aus einem Fixum von 25 fl. und dem Schullohn jedes Kindes, „so in die schuol gehet wochentlich 2 kr., wenn es aber schreibt 3 kr., die prinzipisten 4 kr., für die musici 4 kr., für das rechnen 4 kr. Daneben bestand als kirchliche Stiftung die Lateinschule, die Vorläuferin der heutigen Sekundarschule. 1784 wurde auf Abt Bedas Veranlassung hin die Normalschule mit zwei Lehrern eingeführt. Später fielen die jeweils vom Lehrer eingezogenen Schullöhne der Pflegschaft zu, und die beiden Lehrer erhielten zusammen 760 fl. Jahresgehalt. Als Extrahonorar kam in dem Zeitalter des Gänsekiels für Federschneiden und Linieren eine Entschädigung von 40—80 fl. dazu (1798). Bis dahin war der Schulbesuch dem freien Ermessen der Eltern anheimgestellt. Während der Mediationszeit suchte ein gemeinsamer Erziehungsrat das in den verschiedenen Gemeinden des Kantons ungleich gut geleitete, jedenfalls aber bescheidene Schulwesen mit ernster Aufmerksamkeit zu heben. Jeder Gemeinde lag die Ernennung eines Ortsschulrates mit abgegrenzten Kompetenzen ob. Er hatte jährlich den Prüfungsbericht an den Erziehungsrat abzugeben (1805). Erster Präsident dieser Ortsbehörde war Pfarrer Anselm Caspar, s. Z. Conventual des Klosters St. Gallen, der mit Liebe und Verständnis die Erziehung der Jugend durch Erweiterung der Schule, Erstellung besserer, von der Erziehung genehmigter Lehrpläne für die gewöhnliche Schule und für den Unterricht an der Schule der Konstantiuspfründe zu fördern suchte. Zu dieser Zeit amtierten Lehrer Pfersich, der in Anerkennung seiner Leistungen in der Schule zum Ehrenbürger ernannt wurde und Rüttimann, der den ältest eingesessenen Rorschachern auch noch als Kantor des Dorfes in Erinnerung sein dürfte und anfangs der sechsziger Jahre durch den nunmehrigen Lehrerjubilaren Adolf Rüegg abgelöst wurde. Der Bau einer Schule in Langmoos (1824) leitete die Trennung von Rorschacherberg ein, die hauptsächlich durch die angewachsene Schülerzahl nahe gelegt wurde.

Neben der offenkundigen, schulfreundlichen Gesinnung, die Alt-Rorschach in seiner Schulführung zeigte, fand auch die Musikpflege stets eifrige Förderer. Nicht nur die Schule nahm Anteil durch die Heranbildung jugendlicher Sänger. Sobald jeweils der Kriegslärm verstummte, ertönten wieder die Weisen und Harmonien des „freien musikalischen Collegiums", das auch in der Mediationszeit von der Gemeinde aus unterstützt wurde. Der direkte Nachkomme dieser vokal- und instrumentalmusikpflegenden Vereinigung ist der „Cäcilienverein Rorschach", der nächstens von seiner Gründung ab auf eine 150jährige Geschichte zurückblicken kann (1767).

Bei der Entstehung des Kantons nahm im st. gallischen Ratskollegium Müller-Friedberg die erste Stelle ein. Er war als äbtischer Beamter von Stufe zu Stufe gestiegen, hatte 1798 das ihm anvertraute toggenburgische Landvogtsmandat, das er mit Eifer und Geschick während drei Jahren ausübte, in die Hände des toggenburgischen Volkes zurückgegeben. Dann berief ihn die helvetische Regierung als Finanzrat zur Mithilfe. Er besorgte eine Zeit lang das Staatssekretariat der helvetischen Zentralbehörde, und als Mitglied der helvetischen Konsulta in Paris schuf er unter Sanktion des Senators Démeunier die Organisation des Kantons St. Gallen. Unter kluger Benutzung der Umstände kam Müller-Friedberg an leitende Stelle, ein Staatsmann mit ungewöhnlichem diplomatischem Geschicke, großer Zähigkeit, organisatorischem Talente, den Zielen der Aufklärungsepoche freundlich gesinnt. Seine Klosterpolitik mußte ihn zum Gegner seines ehemaligen Herrn, des Abtes Pankraz machen, der dann nach 30jährigem Exil in Muri starb. Auf ein Schreiben des greisen st. gallischen Staatsmannes hin verzieh der sterbende letzte Abt des einstigen blühenden Stiftes seinem unerbittlichsten Gegner herzlich und unbedingt (1829).

Nach der Aufhebung der Abtei St. Gallen besorgte die amtlich bestellte Liquidationskommission die Veräußerung der als Staatsgut bezeichneten Vermögensteile, während ein anderer Teil als Stiftsgut der Verwaltung durch den kath. Administrationsrat unterstellt wurde. Die ehemaligen fürstäbtischen Liegenschaften und Gebäude im Dorfe Rorschach fielen an den Staat. Die Betriebe des Korn-, Gred- und Zollhauses erfolgten nunmehr unter staatlicher Leitung. Das Amtshaus und die Wohnung des frühern Obervogtes, d. i. der ehemalige Gebäudekomplex auf den heutigen Liegenschaften der Herren Rothenhäusler & Scherler am Hafen, die fürstäbtische Tafern zum „guldenen Löwen" und die klösterlichen Bleichegüter wurden freihändig ver-

kauft, das Kloster Mariaberg als Stiftsgut dem kath. Administrationsbesitz zugeteilt (1808—13). Durch Handänderung gingen Liegenschaft und Güter auf Mariaberg an die Ortsgemeinde Rorschach und 1866 an den Staat St. Gallen über.

3. Einquartierung, Handgeld und Kriegerehre.

Während der Jahre 1801/02 verringerten sich zwar die Lasten der Einquartierung etwas; aber sie verschwanden nie ganz. Mit der Neuordnung der Dinge hofften die Bürger Rorschachs auf eine weniger harte Zeit. Eine Deputation brachte von St. Gallen den nicht geringen Trost, daß der Ort vielleicht bald von Einquartierung befreit würde. Doch bis der letzte Soldat die Gemeindegrenzen

24 1/2 Vorspann à 1 fl. 12 kr.	fl.	29.24	kr.
1076 Offizierslogis à 12 kr. .	„	215.12	„
19,218 Mannschaftsverpflegungen à 36 kr.	„	11,531.12	„
Patrouillenfahren auf dem See während 47 Nächten . . .	„	70.—	„
Haber, Heu, Stroh	„	835.23	„
60 ℔ Kerzen	„	32.—	„
Machthütte auf dem Kornplatz	„	645.14	„
Quartieramtskosten	„	198.—	„
	fl.	13,556.25	kr.
Rückvergütg. durch das Kriegskommissariat	„	6,631.36	„
Kosten für die Gemeinde . .	fl.	6,924.49	kr.

Den niedrigsten Dienst aber leistete die Schweiz durch die Militärkapitulationen, wonach Frankreich die

Winterleben anno 1830

überschritt, schaute noch manches Mütterlein besorgt auf die Straße, verriegelte der stille Bürger noch manche Nacht sein Haus, rollten noch viele Gulden über den Steuertisch.

Dies hing mit den eigentümlichen Beziehungen der Schweiz zum Auslande zusammen. Obwohl nicht direkt einverleibt, war sie doch durch die Entstehungsart der Vermittlungsakte Territorium des französischen Machthabers. Dies Abhängigkeitsverhältnis wurde noch gefestigt durch eine Defensivallianz und die Militärkapitulationen. Darum hatte die Schweiz große Mühe, um die in der Verfassung postulierte Neutralität aufrecht zu erhalten. Napoleon selbst mißachtete die schweizerischen Grenzen. Darum mußte 1805—1806 die Schweiz beim ausgebrochenen Koalitionskrieg beinahe um Achtung vor der Neutralität betteln gehen. Für den Notfall besetzte man die Ostgrenze, wobei auch Rorschach eine Kompagnie Schweizermilitär zu verpflegen hatte. Der zweite Grenzkordon mußte 1809 gezogen werden. Von dem Anteil Rorschachs an den Lasten dieser Truppenbewegung gibt folgendes Blatt aus dem Hofsäckelamtsbuch ein Bild:

Anwerbung von 16,000 Mann gestattet war, Dienstzeit 4 Jahre. Für jeden Mann, der sich weiter verpflichtete, erhielten die Offiziere 300 Fr. Das französische Werbegeschäft wurde die wichtigste Angelegenheit der Eidgenossenschaft. 1803 eröffneten die Werbeoffiziere Zellweger und Grenadier Tobel in Rorschach ein Bureau auf Gemeindekosten. Zwar sollten die Aushebungen freiwilligen Charakter tragen. Weil aber der pflichtgemäße Bestand nicht aufgebracht wurde, griffen die schweizerischen und kantonalen Behörden aus Furcht vor dem Zorne des Kaisers zu Drohungen und Strafen. So bezahlte unsere Gemeinde anno 1813 wegen verspäteter Lieferung neuer Rekruten 25 Louisd'or Buße und entging so der Exekution. Die Schweiz wurde zum Soldatenmarkte, wo man treue Söhne durch „Handgeld und Ehre" aus dem Vaterlande lockte, sich arbeitsscheuer Individuen zu entledigen suchte, Vergehen mit Qualen und Tod auf fremder Erde löschen lassen wollte. Jedes Jahr kam der Werber. 1807 hatte der Kreis Rorschach 13 Rekruten zu stellen, Rorschach 7, Rorschacherberg 6. Um junge Leute rascher gewinnen

zu können, wurde der ansäßige Caspar Müller von Bütschwil von der Gemeinde als Werber derart eingestellt, „daß er für seine tägliche Verköstigung 1 fl. 22 kr. und als Entschädigung für jeden angeworbenen Mann 5 fl. 30 kr. erhalten solle. Dem Manne aber, der sich für die Gemeinde Rorschach anwerben lasse, sollen nebst dem von der hohen Regierung zu erhebenden Anwerbegelde noch 33 fl. ausbezahlt werden.“ Die Kontrolle über die Aushebung war strenge. Jeder Schweizer mußte das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt, eine Länge von 5 Fuß 2 Zoll erreicht haben und einen Taufschein aufweisen können. Am Werbetage wurde die erste Quote des Werbegeldes, mit der Ankunft im Regimente die letzte fällig. 1807 deckte Rorschach die Kosten für 7 Mann mit 335 fl. 55 kr. 1810 zahlte man an Bischof Jakob aus Grub allein 168 fl. 67 kr., wovon er 100 fl. zu Gunsten seiner Schwester bei der Gemeinde zinstragend stehen ließ. 1811 verpflichteten sich 3 Rekruten unter Werber Weibel Frommenwiler: Buob Josef Constanzi im Hof, 137 fl. 3 kr., Eichholzer Rudolf (Zürich) 132 fl., Poppart Josef, Bürgerssohn, 176 fl. „Seinem Verlangen gemäß werden 33 fl. der armen Mutter bar ausbezahlt, 66 fl. bei der Gemeinde stehen beiben und der jährlich fallende Zins soll seiner Mutter zukommen.“

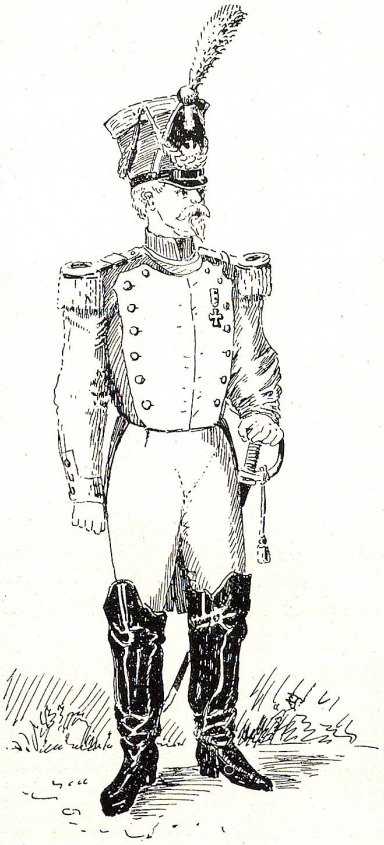

Doltigeur

Rorschacher Angehörige standen auf den Schlachtfeldern Spaniens und Portugals, auf den Ebenen Rußlands, gingen auf den Kriegspfaden nach Holland. Dem Stabe des in Rennes 1806 gebildeten vierten Regimentes war Major Joseph Sartori aus Rorschach zugeteilt. Vor Valladolid kämpfte sein Sohn Karl. „Ich habe die Befriedigung“, schrieb Kommandant Bleuler an Major Sartori, „das Betragen Ihres Sohnes in diesen Schlachten gleichfalls loben zu können. Er ist der Liebling seiner Doltigeurs.“ Karl Sartori stand als Unterlieutenant in Portugal und wurde nach dem Kampfe bei Dimeiro wegen besonders tapferer Haltung mit dem Kommando über die Doltigeurskompagnie betraut. Zudem stellte ihm der Obergeneral zur weiteren Belohnung weitere Beförderung in Aussicht. Bei den roten Schweizern an der winterlichen Beresina stand ein weiteres Glied aus diesem Geschlechte, Josef Sartori. „Wir haben mit Löwenmut gefochten; um uns war Tod und Zerstörung; über 10 Stunden hielten wir den Angriff eines zehnmal überlegenen Feindes aus .... Viele unserer Gefährten sind nicht mehr, allein sie fielen als Helden, treu dem Schweizerruhm und dem Andenken alter Kriegsehre unserer Vorväter .....“ (Aus einem Briefe). Mit den zwanzig Offizieren, für die Affry als Anerkennung Offiziers- und Ritterauszeichnungen verlangte, wurde auch Sartori dekoriert. Nach dem Mißerfolge Napoleons in Rußland standen den Werbungen immer mehr Schwierigkeiten entgegen. 1813 verzeichnet das Hofsäckelamt folgendes Werbegeschäft zu Gunsten des französischen Kaisers:

1813	Anwerbegeld	Rorschach	R'berg	Rekrutenkammer	Regiment	Total
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Klee Jakob, von Rüthi, App.	236.30	170.30		22.—	44.—	236.30
Dudler Jos., Altenrhein	275.—	187.—		44.—	44.—	275.—
Müller Joh., v. Bütschwil, Staad . . .	299.—	172.—		83.—	44.—	299.—
Bischof Jak., von Grub, Fronberg	308.—	50.—	170.—	44.—	44.—	308.—
Kobelt Joh. Heinr., von Marbach	330.—	242.		44.—	44.—	330.—
	1443.30					
Werbekosten		134.40	11.—			145.40
		956.—	181.—	237.—	220.—	1594.10

1813 war die helvetische Halbbrigade nach Holland unterwegs. Darin dienten Sartori und Peter Anton Danielis, der sich nach dem Zeugnisse seines Bat.-Chefs als erfahrenen und talentvollen Offizier auswies. Er wurde in der Blokade von Bremen verwundet, erwarb sich dabei das Kreuz der Ehrenlegion. Nach Napoleons Fall kehrte er als Adjutant-Major in den Dienst des Vaterlandes und nach Auflösung seines Linienregimentes in die Heimat zurück. Er handelte so nach dem Wunsche der Tagsatzung, die die Regimenter während der hunderttägigen Herrschaft des von der Insel Elba zurückgekehrten Napoleon an den „häuslichen Herd“ wünschte. „Sie werden da mit aller Liebe und Teilnahme empfangen werden, welche Sie zu erwarten berechtigt sind.“ Die Heimkehrenden sollten dann so weit als möglich nach Maßgabe ihrer Kenntnisse und erwiesenen Tapferkeit in die eidgenössische Armee oder in kantonale Dienste eingereiht werden. Unter dem Eindrucke der pflichttreuen Haltung der Schweizertruppen anläßlich der Rückkehr Napoleons beschloß die Tagsatzung am 20. April 1815 den heimgekehrten Kriegern die Medaille zu spenden, eine silberne Denkmünze am rotweißen Bande, gestiftet von der „schweizerischen Eidgenossenschaft 1815“, auf der

Kehrseite mit den lorbeerumwundenen Worten „Treue und Ehre“ Sie wurde folgenden Rorschachern zu Teil: Hauptmann Danielis, Adjutant-Major Philipp Sartori, Hauptmann Lanter, Füsilier Dudler Joseph, Müller Johann. Wie viele Väter und Mütter mögen ihrer Söhne, die die Schweiz um ein schnödes Handgeld untertänig einer fremden Macht opferte, gedacht haben? Bis in die Zwanzigerjahre hinein stehen im Hofsäckelamtsbuch noch die verzinslichen Guthaben zu Gunsten der Hinterlassenen offen. Und die Söhne? Diele von ihnen wird das Schicksal ereilt haben, das Lilienkron so ergreifend mitempfindet:

Im Weizenfeld, in Korn und Mohn,
Liegt ein Soldat, unaufgefunden,
Zwei Tage schon, zwei Nächte schon,
Mit schweren Wunden, unverbunden,

Durstüberquält und fiebervild,
Im Todeskampf den Kopf erhoben.
Ein letzter Traum, ein letztes Bild,
Sein brechend Auge schlägt nach oben.

Die Sense rauscht im Ährenfeld,
Er sieht sein Dorf im Arbeitsfrieden.
Ade, ade du Heimatwelt —
Und beugt das Haupt und ist verschieden.

Wir schließen mit dem Worte, das der geistreiche Geschichtsschreiber und Conventuale des Klosters St. Gallen als Zeitgenosse an das Ende seines Werkes setzte: „Durch sie (die Vermittlungsakte) ist das Wirken einiger Stände auf die andern gehoben und jeder in seine eigenen Grenzen beschränkt..... Alte, durch die Länge der Zeit schädlich gewordene Herkommen können sich nicht mehr wie vorhin heilsamen Anordnungen in den Weg stellen... Oft stand in den Stiftslanden die obrigkeitliche Gewalt hilf- und ratlos da, den Mühlern zum Spotte, jetzt ist dafür gesorgt, daß sich ihr niemand ungestraft widersetzen und die öffentliche Ruhe stören darf. Möge diese kraftvollere Konstitution dazu benützt werden, um die Kultur fortzusetzen und die Leute noch weiser, klüger und besser zu machen.“

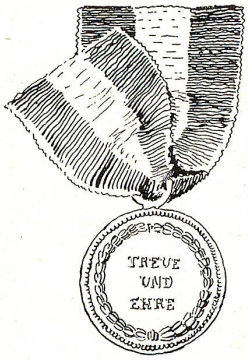

Hans Forrer — Papeterie — Bureau-Artikel — Rorschach
Telephon 194 — Hauptstrasse 54

Briefpost.

1. Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankiert: *Lokalrayon* (10 km in gerader Linie) bis 250 g 5 Cts. — *Weitere Entfernung:* Bis 250 g 10 Cts.

Briefe, unfrankiert: Doppelte Taxe der Frankatur.

Warenmuster: Bis 250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. — Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein u. dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluss von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Drucksachen: Bis 50 g 2 Cts., über 50—250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftl. persönl. Mitteilungen enthalten. Auf *gedruckten Visitkarten* ist es gestattet, ausser der Adresse des Absenders Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf *vorgedruckten Todesanzeigen* darf Ort, Datum Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder etc.), sowie Name, Todestag, Alter des Verstorbenen, Beerdigungstag und Zeit, sowie die Unterschrift handschriftlich beigefügt werden. Diese Zusätze sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden. Auf *Einladungskarten* darf handschriftlich ausser der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigefügt werden.

Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. *Privatpostkarten* (insofern in Grösse und Festigkeit des Papieres den postamtlichen entsprechend) sind zur ermässigten Taxe von 5 Cts. zulässig. *Ansichtspostkarten* mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der frankierten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. *Entschädigung* im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als *einem Tag* 15 Fr. — *Reklamationsfrist* 90 Tage. —

Aufgabe-Empfangsschein: Gratis und obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande. — In Büchern, 360 Stück 50 Cts. — **Rückschein** 20 Cts.

Expressbestellgebühr nebst der ordentlichen Taxe: 30 Cts. für je 2 km.

Nachnahme: Zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst der ordentlichen Taxe) für je 10 Fr. 10 Cts.

Einzugsmandate bis auf den Betrag von 20 Fr. Taxe 15 Cts., über 20 bis 1000 Fr. 30 Cts.

Geldanweisungen: Bis 20 Fr. 15 Cts., über 20 bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts. mehr.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: 5 Cts. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.; bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux 5 Cts. für je 400 Fr. oder einen Bruchteil von 400 Fr.; die Anweisungen auf Poststellen 5 Cts. mehr für jede Auszahlung; bei Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Cts. für jede Uebertragung. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postcheckrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.